

die schwierige Umstellungsphase von der Hyperinflation zur Währungsstabilisierung konnte sie überwiegend gut bewältigen, da der größte Teil ihrer Ernte zu Beginn der Einführung der Rentenmark noch nicht gegen wertloses Papiergeld verkauft worden war und – ebenso wie saisonunabhängige Veredelungsprodukte (Milch) – wertbeständig abgesetzt werden konnte. Da in die Kassen der meisten westfälischen Landwirte im Herbst 1923 stabiles Geld floß, wurden sie nicht zu einer sofortigen Neuverschuldung infolge fehlender Betriebsmittel gezwungen. Nicht zuletzt wegen dieser günstigen Ausgangslage hielt sich die Verschuldung der westfälischen Landwirte auch auf dem Höhepunkt der Agrarkrise in deutlichen Grenzen. Wo nennenswerte Verschuldung auftrat, war sie überwiegend durch die durch Aufwertung, Neuinvestitionen und Anerbenrecht entstandenen zusätzlichen Kosten verursacht, die die Substanz nur weniger Betriebe angriffen. 1931 mußten in Westfalen nur 38 Betriebe zwangsversteigert werden, während es in Ostpreußen in diesem Jahr 577 waren.

Die staatliche Hochschutzzollpolitik wirkte sich in Westfalen für Getreideerzeugnisse durchaus preisstabilisierend aus, wohingegen die Preise tierischer Veredelungsprodukte wegen des inländischen Nachfragerückganges verfielen. Diese Entwicklung führte aber nicht zum Ruin der westfälischen Landwirte, da diese sich mit Erfolg um eine merkliche Senkung ihrer Betriebskosten bemühten. Sie forcierten den Direktabsatz ihrer Erzeugnisse in das nahegelegene Ruhrgebiet unter Ausschaltung des Zwischenhandels und setzten auf zunehmende Motorisierung und Mechanisierung. Da das Gros der Bauern in Westfalen auf diese Weise ihren Lebensstandard weitgehend halten konnte, neigten sie auch viel weniger als ihre Berufskollegen aus anderen, von der Agrarkrise wesentlich stärker betroffenen Regionen zu politischer Radikalisierung. Sicherlich hat dazu auch das Faktum nicht unwesentlich beigetragen, daß die Mehrzahl der westfälischen Landwirte in dem der Zentrumsparterie nahestehenden „Westfälischen Bauernverein“ organisiert war, der sich deutlich von der zum Teil maßlosen Agitation der Regionalvereinigungen des Reichslandbundes abhob. Die überzeugend argumentierende Studie Theines verlangt nach Nachahmern, die mit der gleichen Genauigkeit Untersuchungen zu weiteren Agrarregionen des in landwirtschaftlicher Hinsicht so verschiedenartigen Deutschen Reiches vorlegen. Dabei sind solche Regionen von besonderem Interesse, die sich durch eine vornehmlich evangelische Landbevölkerung und große räumliche Distanz zu den städtischen Verbrauchern auszeichnen, weil in diesen Gebieten die überwiegende Mehrheit des deutschen Landvolks beheimatet war.

Wolfram Pyta, Köln

Otmar Jung, Volksgesetzgebung. Die »Weimarer Erfahrungen« aus dem Fall der Vermögensauseinandersetzungen zwischen Freistaaten und ehemaligen Fürsten, 2 Bde., Verlag Dr. Kovac, Hamburg 1990, 640 + 571 S., brosch., zus. 198 DM.

Jungs Arbeit setzt sich zum Ziel, ausgehend von den Vermögensauseinandersetzungen zwischen Freistaaten und ehemaligen Fürsten in der Weimarer Republik, die Möglichkeiten und Grenzen einer Volksgesetzgebung in Deutschland aufzuzeigen. Da Jung die Auffassung vertritt, dem Grundgesetz sei die Möglichkeit einer Volksgesetzgebung als »demokratische Alternative zum parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren unter außergewöhnlichen Umständen« (S. 17) aufgrund der vermeintlich negativen »Weimarer Erfahrungen« »illegitim vorenthalten« (S. 15) worden, konzentriert sich die Untersuchung in ihrem ersten Teil auf die Darstellung der parlamentarischen Lösungsversuche des Sachproblems der Vermögensauseinandersetzungen – allerdings in einem weiten Sinn, der auch die historischen, ökonomischen und juristischen Aspekte mit umschließt –, um überhaupt ein Kon-

zept zur Gewinnung von »Weimarer Erfahrungen« zu entwickeln. So werden 23 Einzelstudien zu allen bis zur Novemberrevolution monarchisch regierten Bundesstaaten vorgelegt, die alle einem einheitlichen Darstellungsschema folgen.

Nach einer Darstellung der Domänensituation bis zur Novemberrevolution erfolgt eine detaillierte Beschreibung der jeweiligen Vermögensauseinandersetzung und der schließlich erreichten Vertragsabschlüsse, die bei einzelnen Ländern (Baden, Hessen, Thüringen) bis in die ersten Nachkriegsjahre in Westdeutschland und der SBZ reicht. Diesen Länderstudien folgt eine Darstellung der Lösungsversuche auf Reichsebene, in der Jung besonders auf die wenig erfolgreichen Versuche eingeht, eine reichseinheitliche Regelung der Fürstenabfindung zu erzielen, wobei er jedoch davon absieht, die jeweils besonderen Auseinandersetzungen zusammenzufassen in einer allgemeinen Darstellung der Auseinandersetzung, die Ergebnisse der Länderstudien also nahezu unverbunden aneinanderreihet, ein Verfahren, das den Leser – wie der Autor selbst zugibt – »in mehrerer Hinsicht erschöpfen« (S. 23) mag. Im zweiten Teil der Untersuchung wird der plebiszitäre Versuch, das Problem der Vermögensauseinandersetzung zu lösen, thematisiert, wobei das von SPD und KPD in Gang gebrachte Volksgesetzgebungsverfahren mit dem Ziel der Enteignung der Fürstenvermögen im Mittelpunkt steht, das schließlich zum ersten Volksentscheid in Deutschland am 20. Juni 1926 führte. Neben der Darstellung von Zielsetzungen der einzelnen Parteien liegt in diesem Zusammenhang ein besonderes Schwergewicht der Untersuchung auf den sogenannten »Hilfstruppen« (S. 26), den »Kirchen, Gewerkschaften und sonstigen Verbänden« (S. 26). Schließlich werden das parlamentarische und das plebiszitäre Lösungsverfahren in einem theoretischen Bezugsrahmen vorgestellt. Ausgehend von den Grundkriterien einer Input-Output-orientierten Demokratietheorie wie Effizienz, Transparenz und Partizipation, legt Jung ein spezifisches Instrumentarium fest, mit dem »die demokratische Qualität von Entscheidungen und Entscheidungsverfahren eingestuft« (S. 26) wird, wobei die Bilanz dieses Vergleichs zeigen soll, ob die Weimarer Erfahrungen »zur Apologie des rigiden Repräsentationsprinzips des Grundgesetzes taugen« (S. 27).

Da für die Zeit der Weimarer Republik die Vermögensauseinandersetzungen zwischen ehemaligen Fürsten und Freistaaten bislang überhaupt noch nicht untersucht worden sind, stellen gerade Jungs bis ins Detail gehende landesgeschichtliche Studien eine vorbildliche Aufarbeitung des umfangreichen zur Verfügung stehenden Quellenmaterials dar, wobei zum ersten Mal zusammenfassend dargestellt wird, daß gerade für die kleinen Länder – Waldeck, Braunschweig, Reuß j. L., Gotha, Schaumburg-Lippe – die Novemberrevolution auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht eine enorme Verschärfung des Problems der Vermögensauseinandersetzungen mit sich brachte. Eine Klärung der Besitzverhältnisse zwischen den Freistaaten und den nunmehr depossidierten Landesherren war besonders problematisch. Hinzu kam, daß eine Sonderung der Vermögensmasse in Privateigentum der Fürsten und Eigentum des Staates nicht ohne weiteres möglich war, da es vor allem hinsichtlich des Domanialguts und des fideikommissarisch gebundenen Vermögens zu keiner Einigung kam. Ein besonderes Verdienst dieser landesgeschichtlichen Untersuchungen liegt weiterhin darin, für die kleinstaatliche Ebene nachgewiesen zu haben, daß die Domänenfrage die Leistungs- und damit Existenzfähigkeit eines Landes ganz akut betraf. Die Übernahme eines Domaniums war seit 1918 Bedingung der Selbständigkeit, ein ungünstiger Domanialabschluß bedeutete Staatsbankrott und Anschluß.

Trotz allem weist Jung jedoch eindringlich darauf hin, daß die im Herbst 1925 entstehende Volksbewegung gegen die Fürsten »nicht durch die Vermögensauseinandersetzungen« (S. 641) verursacht wurde, sondern durch die völlig unzureichende Aufwertungsgesetzgebung des Reiches von 1925, durch die sich Sparer, depravierte Kleinbürger, Hypothekengläubiger und Anleihegeschädigte um ihr Hab und Gut und ihre gesellschaftliche Position gebracht sahen. Nachdem die Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen den ehemaligen Fürsten und den Freistaaten im Herbst 1925 durch einen geplan-

ten Vergleichsabschluß mit dem Haus Hohenzollern in Preußen und durch einen Richterspruch des Oberlandesgerichtes Jena, das die Rente des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach um 33 % aufwertete, plötzliche Aktualität gewonnen hatte, erkannte die KPD mit Geschick ihre Chance und setzte sich an die Spitze der Volksbewegung gegen die Fürsten, indem sie die Frage nach Volksbegehren und -entscheid stellte und die Enteignungsfrage damit einer ausschließlich parlamentarischen Behandlung entzog. Nach einem überraschend hohen Erfolg des Volksbegehrens, das mit 12,5 Millionen Listeneintragungen die erforderliche Zahl von 4 Millionen weit überstieg (S. 811), scheiterte der Volksentscheid am 20. Juni 1926 »mangels Beteiligung« (S. 1005). Obwohl 14,4 Millionen Stimmberechtigte trotz der von den Gegnern der Fürstenenteignung ausgegebenen Parole »Fernbleiben« für die entschädigungslose Enteignung der Fürsten gestimmt hatten, verfehlte der Volksentscheid sein Ziel. Um Gesetzeskraft zu erlangen, hätte der Gesetzentwurf der Zustimmung von 19,8 Millionen Stimmberechtigten bedurft. Trotz der Niederlage für die Enteignungsbefürworter war jedoch »ein politischer Sieg in der formellen linken Niederlage, eine politische Niederlage im formellen Sieg der Rechten« (S. 1006), da die Zahl derjenigen, die der Parole der Linksparteien gefolgt waren, um 3,1 Millionen die Zahl der Stimmen überstieg, die bei der letzten Reichstagswahl auf SPD und KPD entfallen waren.

Gerade in diesem Teil der Untersuchung weist Jung eindringlich darauf hin, daß die Volksbewegung eine von den Parteien nur mühsam kontrollierbare politische Eigendynamik entwickelt hatte und zu einem eigenständigen Instrument politischer Willensbildung geworden war. Das plebiszitäre Lösungsverfahren – ein »Verfahren zweiter Wahl mit Protestcharakter« (S. 1080) – erweist sich auch hier den »parlamentarischen Bemühungen nach demokratischen Kriterien zumeist überlegen, mindestens jedoch gleichrangig« (S. 1080), wobei Jung jedoch – in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der einschlägigen Arbeiten von R. Schiffers¹ und U. Schüren² – darauf hinweist, daß dieses erste Plebiszit in Deutschland »beachtliche technische Mängel des Volksgesetzgebungsverfahrens« (S. 1081) demonstrierte. Festzuhalten bleibt jedoch, daß die »Weimarer Erfahrungen« mit der Volksgesetzgebung nach Jungs Auffassung als »eindeutig positiv« (S. 1080) zu bewerten sind. Gerade in diesem Zusammenhang trägt die Studie Jungs, die Chancen und Risiken, Leistungsfähigkeit und Funktionsbedingungen dieses Verfahren sorgfältig und abgewogen untersucht, dazu bei, den Weg frei zu machen für eine unbelastete Diskussion der Möglichkeiten und Grenzen der Volksgesetzgebung in Deutschland.

Ludwig Richter, Köln

Victor Farias, Heidegger und der Nationalsozialismus, Fischer Verlag, Frankfurt/Main 1989, 439 S., geb., 39,80 DM.

Bernd Martin (Hrsg.), Martin Heidegger und das Dritte Reich – ein Kompendium, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1989, 235 S., Ln., 94 DM.

Tyrannis und soziale Unzufriedenheit ziehen sich an seit den Tagen griechischer Stadtstaaten, und dies kann auch für intellektuelle Unzufriedenheit gelten, wie wir seit dem Engagement Platons für die Tyrannis von Syrakus wissen. Für unser Jahrhundert scheint der »Fall« Martin Heideggers für diese Zu-Neigung zu stehen: Heidegger, der antrat, den Irrtum Platons und der gesamten ihm nachfolgenden Philosophie bis auf Nietzsche zu korrigieren, schlug politisch die Wege seines Widersachers ein. Beiden schien die Tyrannis die Möglichkeit zu eröffnen, die Menschen zu erziehen auf ein bestimmtes Telos hin. Für Hei-

¹ Elemente direkter Demokratie im Weimarer Regierungssystem, Düsseldorf 1971.

² Der Volksentscheid zur Fürstenenteignung 1926, Düsseldorf 1978.